

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Erneuter Satzungsbeschluss und Inkrafttreten nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 07. März 2013 den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 (4) BauGB gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft wird der neue Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltprüfung / Umweltbericht (Teil A) und Landschaftspflegerischem Begleitplan (Teil B), die Spezielle Artenschutzprüfung (SAP), das Lärmschutz- und Geruchsgutachten des TÜV NORD Systems sowie die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus ist das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen nach Rechtskraft im Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- [http: //www.stadtplanung-brilon.de](http://www.stadtplanung-brilon.de)

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungsplan Brilon Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"" zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. März 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.

Huxoll
1. Beigeordneter

Übersichtsplan

 Abgrenzung des
Bebauungsplangebietes

Stand: 05.11.2009

